

2	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Kostensatzung	2Kost Stand: 01.05.2017
Stadtrat		Seite 1 von 7

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung)**

In der Fassung vom 01.01.2002 veröffentlicht im Coswiger Amtsblatt am 04.10.2001 mit der 1. Änderungssatzung vom 30.04.2003 veröffentlicht im Coswiger Amtsblatt am 08.05.2003, mit der 2. Änderungssatzung vom 31.03.2004 veröffentlicht im Coswiger Amtsblatt am 08.04.2004, mit der 3. Änderungssatzung vom 25.05.2005 veröffentlicht im Coswiger Amtsblatt am 02.06.2005, mit der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2005 veröffentlicht im Coswiger Amtsblatt am 15.12.2005, mit der 5. Änderungssatzung vom 27.06.2007 veröffentlicht im Coswiger Amtsblatt am 05.07.2007, mit der 6. Änderungssatzung vom 29.10.2009 veröffentlicht im Coswiger Amtsblatt am 05.11.2009, mit der 7. Änderungssatzung vom 04.11.2010 veröffentlicht im Coswiger Amtsblatt am 18.11.2010, mit der 8. Änderungssatzung vom 02.10.2012 veröffentlicht im Coswiger Amtsblatt am 11.10.2012, mit der 9. Änderungssatzung vom 03.02.2016 veröffentlicht im Coswiger Amtsblatt am 13.02.2016 und mit der 10. Änderungssatzung vom 13.04.2017 veröffentlicht im Coswiger Amtsblatt am 22.04.2017.

Aufgrund des § 4 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 **Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist und § 142 Abs. 8 **Telekommunikationsgesetz (TKG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben beschlossen:

### **§ 1 - Kostenpflicht**

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig erhebt für ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Die Höhe der Gebühren ist, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Kostensatzung ergibt, in anderen spezielleren Gebührensatzungen der Großen Kreisstadt Coswig geregelt.
- (3) Die Große Kreisstadt Coswig kann Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einzug nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

### **§ 2 - Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet.
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in Streit entscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 3 - Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörde und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als **Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis**.  
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenbefreiung entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4 - Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 5 Kostenvorschuss**

- (1) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen der Frist eingezahlt, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihrer Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg bietet.

#### **§ 6 Zurückbehaltung**

Bis zur Zahlung der geschuldeten Kosten können Urkunden, Schriftstücke und sonstige Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden.

#### **§ 7 - Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 8 - Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, für:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Entgelte von Post und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen.
  3. die durch die Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge.
- Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 9 - Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3 bis 5, § 6 Abs. Satz 2 - 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1) und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

### **§ 10 - In-Kraft-Treten**

Die Kostensatzung mit dem Kostenverzeichnis in der Anlage trat zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Erste bis Neunte Änderungssatzung mit dem Kostenverzeichnis in der Anlage trat jeweils am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Zehnte Änderungssatzung tritt zum 01. Mai 2017 in Kraft.

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 13.04.2017

Frank Neupold  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### **Schlussbestimmungen**

Koordinierung: Die Satzung vom Stand 14.02.2016 wird durch diese ersetzt.  
Schlagworte: Auslagen, Kosten Kostenhöhe, Kostenschuldner, Kostenpflicht, Weisungsfreie Amtshandlung  
In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.  
Anlagen: Kostenverzeichnis  
Beschluss - Nr. : VO/0456N10/17/SR  
Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 22.04.2017 veröffentlicht.

Anlage:

**Kostenverzeichnis**

Stand: 01. Mai 2017

Tarif- gruppe	Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO /%
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
<b>00</b>	<b>001.1</b>	<b>Einsichtnahme und Auskünfte</b> Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,50 EUR je Akte oder Buch, mindestens 5,00 EUR
	<b>001.2</b>	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 bis 460,00 EUR
<b>00</b>	<b>002</b>	<b>Genehmigungen</b> aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen	5,00 bis 500,00 EUR
<b>00</b>	<b>003</b>	<b>Fristverlängerung</b>	
	<b>003.01</b>	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde.	10 % bis 25 % der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
	<b>003.02</b>	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 EUR
<b>00</b>	<b>004</b>	<b>Nachträgliche Auflagen</b> , Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 002	5,00 bis 250,00 EUR
<b>00</b>	<b>005</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
	<b>005.1</b>	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00 EUR
	<b>005.2</b>	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 EUR je angefangene Seite, mindestens 7,00 EUR
	<b>005.3</b>	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,60 EUR ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, jedoch mindestens 7,00 EUR
	<b>005.4</b>	in nicht von den Tarifstellen 005.2 und 005.3 erfassten Fällen  A n m e r k u n g : Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 7,00 EUR.	0,50 EUR je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 7,00 EUR; höchstens die Gebühr, die für die Erteilung des Originals vorgesehen ist
<b>00</b>	<b>006</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung</b>	5,00 bis 120,00 EUR
	1.	Zeugnisse, (amtlich festgestellte Tatsache Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfachausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.)	5,00 bis 50,00 EUR
<b>00</b>	<b>007</b>	<b>Schreibauslagen/Kopierauslagen/Reproduktionen</b>	
	1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien – hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, <b>je angefangene Seite DIN A4</b>	
	1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
	1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
	1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt <b>für jede angefangene Viertelstunde</b>	11,00 EUR

Tarif- gruppe	Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO /%
------------------	-------------	--------------	----------------

<b>00</b>	<b>007</b>	<b>Schreibauslagen/Kopierauslagen/Reproduktionen</b>	
	<b>2</b>	<b>Für Kopien und Drucke schwarz/weiß</b>	
	2.1.	Format bis DIN A4 (einseitig)	0,75 EUR
	2.2.	Format bis DIN A3 (einseitig)	1,50 EUR
	2.3.	Format bis DIN A4 (beidseitig)	1,15 EUR
	2.4.	Format bis DIN A3 (beidseitig)	2,25 EUR
		<b>Für Kopien und Drucke farbig</b>	
	2.5.	Format bis DIN A4 Farbkopie (einseitig)	1,15 EUR
	2.6.	Format bis DIN A3 Farbkopie (einseitig)	2,25 EUR
	<b>3.</b>	<b>Scans</b>	
	3.1.	Format DIN A5 - DIN A3	0,75 EUR
	3.2.	Format DIN A2 bis DIN A 1	1,50 EUR
	<b>4.</b>	<b>Reproduktionen und Kopien von Mikrofilmen</b>	
	4.1.	digitale Reproduktionen	5,00 EUR
	4.2.	Zuschlag für CD /DVD	1,00 EUR
	<b>5.</b>	<b>Aufpreis/Zuschlag</b>	
	5.1.	Zuschlag für Farbkopien beidseitig oder mit Spezialpapier oder nicht Plananliegen bis DIN A4	0,40 EUR
	5.2.	Zuschlag für Farbkopien Beidseitig oder mit Spezialpapier oder nicht Plananliegen bis DIN A3	0,75 EUR
	<b>6.</b>	<b>E-Mail Versand</b>	1,00 EUR

<b>00</b>	<b>008</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	1.	Bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2% des Wertes, mindestens jedoch 5,00 EUR
	2.	Bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2% von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
	3.	Bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
	4.	Bescheinigungen des Fundbüros	5,00 EUR

<b>10</b>	<b>001</b>	Genehmigung zur <b>Führung des gemeindlichen Wappen und Flagge</b>	20,00 bis 750,00 EUR
-----------	------------	--	----------------------

<b>13</b>	<b>001</b>	Widerspruchsentscheidungen nach § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO, § 11 SächsVwKG	10,00 bis 5.000,00 EUR
-----------	------------	---	------------------------

		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
--	--	---------------------------------	--

<b>21</b>	<b>002</b>	<b>Hinterlegungen</b>	
	1.	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter 2.	5,00 EUR
	2.	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Wertes, mindestens 5,00 EUR
	3.	Rückgabe von Urkunden nach 1. je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	5,00 EUR
	4.	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 2. je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Wertes, mindestens 5,00 EUR

Stadtrat	2Kost, Seite 6 von 7
----------	----------------------

Tarif- gruppe	Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO /%
------------------	-------------	--------------	----------------

<b>21</b>	<b>003</b>	<b>Mitteilung von Versteuerungsgrundlagen</b>	
	1.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00 bis 15,00 EUR
	2.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00 bis 15,00 EUR

<b>21</b>	<b>004</b>	<b>Ersatzstücke</b> für verlorene Hundesteuermarken	7,00 EUR
<b>21</b>	<b>005</b>	<b>Negativattest</b> - gesetzliche Vorkaufsrechte der Kommune	30,00 bis 50,00 EUR
<b>21</b>	<b>006</b>	Erteilung einer steuerlichen <b>Unbedenklichkeitsbescheinigung</b>	10,00 bis 30,00 EUR

		<b>Wohnungswesen</b>	
<b>50</b>	<b>001</b>	Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen	5,00 EUR

		<b>Stadtplanung</b>	
<b>60</b>	<b>001</b>	<b>Planungsrechtliche Stellungnahme</b>	35,00 bis 200,00 EUR
60	002	Bescheinigungen gemäß § 7 h des EStG*	10,00EUR 1/1000 der bescheinigten Summe, mindestens 50,00 EUR höchstens 3.000,00EUR
		*(Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen)	

		<b>Stadtplanung</b>	
<b>61</b>	<b>001</b>	<b>Zuteilung einer Hausnummer</b>	20,00 bis 40,00 EUR
<b>61</b>	<b>002</b>	<b>Vermessung</b> für den Zeitaufwand zur Absteckung der Grundrissfläche von baulichen Anlagen und Festlegungen seiner Höhenlage werden berechnet - ohne Zuziehung von weiteren Mitarbeitern je angefangene Arbeitsstunde	40,00 bis 70,00 EUR
<b>61</b>	<b>003</b>	<b>Vermessung</b> sonstige Inanspruchnahme von Bediensteten im Außendienst für einen technischen Bediensteten je Stunde	30,00 bis 70,00 EUR

		<b>Straßenwesen</b>	
<b>65</b>	<b>002</b>	Erteilen einer <b>Genehmigung für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum</b> bis zu einer Grabenlänge von max. 10 m und 2 Baugruben ( <b>Kleine Baumaßnahme</b> )	50,00 bis 100,00 EUR
<b>65</b>	<b>003</b>	Erteilen einer <b>Genehmigung für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum</b> ab einer Grabenlänge von > 10 m bis 50 m einschließlich Baustellenbesichtigung vor Baubeginn und Abnahmehandlung ( <b>Mittlere Baumaßnahme</b> )	100,00 bis 500,00 EUR
<b>65</b>	<b>004</b>	Erteilen einer <b>Genehmigung für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum</b> ab einer Grabenlänge von > 50 m einschließlich Baustellenbesichtigung vor Baubeginn und Abnahmehandlung ( <b>Große Baumaßnahme</b> )	500,00 bis 1.000,00 EUR
<b>65</b>	<b>005</b>	<b>Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Abnahmen, Auszüge, Prüfungen, technische Arbeiten</b> für Büro- und Außenarbeiten	20,00 bis 50,00 EUR
<b>65</b>	<b>006</b>	Verwaltungsaufwand gemäß TKG §§ 68 und 142 Abs. 6	50,00 bis 1000,00 EUR

		<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	
		<b>Öffentliche Einrichtungen - Wirtschaftsförderung</b>	
		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
<b>70</b>	<b>001</b>	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	200,00 bis 300,00 EUR
<b>70</b>	<b>002</b>	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20,00 bis 500,00 EUR
<b>70</b>	<b>003</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	20,00 bis 500,00 EUR
<b>70</b>	<b>004</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20,00 bis 500,00 EUR

Stadtrat	2Kost, Seite 7 von 7
----------	----------------------

Tarif- gruppe	Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO /%
<b>72</b>		<b>Informatik</b>	
	<b>001</b>	<b>Auszüge aus der Stadtgrundkarte auf Papier</b>	
		Häusergrundrisse, Straßenbegrenzungen, Böschungen, Hecken, Zäune und Mauern (Vektordaten) in hoher Lagegenauigkeit ( $\leq 50$ cm) als Farb-Plot im gewünschten Maßstab:	
		Plot A4	5,00 EUR
		Plot A3	10,00 EUR
		Plot A2	15,00 EUR
		Plot A1	20,00 EUR
		Plot A0	25,00 EUR
	<b>002</b>	<b>Luftbilder auf Papier</b>	
		Luftbild-Orthofotos für das gesamte Stadtgebiet als Ergebnis des aktuellen Bildfluges. Maßstabsabhängige Bodenauflösung von bis zu 10 cm. Ausdruck auf Fotopapier im gewünschten Maßstab.	
		Plot A4	10,00 EUR
		Plot A3	15,00 EUR
		Plot A2	30,00 EUR
		Plot A1	50,00 EUR
	<b>003</b>	<b>Luftbilder als Digitaldaten auf CD-ROM</b>	
		Luftbild-Orthofotos: Kacheln mit jeweils 500 m x 500 m Kantenlänge und einer Bodenauflösung von 20 cm. Abgabe der Daten (ca. 25 MB je Kachel) auf CD-ROM	
		Je Datenträger	5,00 EUR
		Je Kachel (der jeweils aktuellen Befliegung)	2,50 EUR
		Je Kachel (Befliegung vorheriger Jahre)	1,50 EUR